

Eingruppierung der Leitung und der ständigen Stellvertretung KiTa

I. Eingruppierungsregelung

Die Eingruppierung ergibt sich aus Nr. 2 (Änderungen und Ergänzungen zum Teil B Abschnitt XXIV für den Bereich Tageseinrichtungen für Kinder (BT-V)) Abs. 9 der Anlage 2 zur AR-M KEntgO, Buchstabe B
(<https://www.kirchenrecht-baden.de/document/14113>).

Hiernach wird die Protokollerklärung Nr. 9 wie folgt gefasst:

(9) Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung mit der daraus resultierenden Eingruppierung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember (Quartalsbetrachtung) des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze, zugrunde zu legen. Die für die Eingruppierung erforderliche Durchschnittsbelegung ist auch erfüllt, wenn sie in mindestens sechs Monaten des vorangegangenen Kalenderjahres erreicht wird.

Ist bei einer aus Satz 1 und 2 sich ergebenden Höher- bzw. Herabgruppierung absehbar, dass die nach Satz 1 oder 2 im Januar nächsten Jahres zu ermittelnde Durchschnittsbelegung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht bzw. wieder erreicht wird, ist diese Betrachtung für die Ermittlung der Durchschnittsbelegung und die daraus resultierende Eingruppierung maßgeblich.

Zum Zeitpunkt der Eröffnung oder Schließung von Gruppen ist für die Eingruppierung die zu erwartende Durchschnittsbelegung der kommenden zwölf Monate maßgeblich. Die erforderliche Durchschnittsbelegung ist erfüllt, wenn sie in mindestens sechs Monaten erreicht werden wird.

Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung.

Eine Unterschreitung um mehr als 5 v. H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird.

Bei der Ermittlung der Durchschnittsbelegung werden

- a) Kinder von drei Jahren bis Schuleintritt in Regelbetreuung mit dem Faktor 1,
- b) Kinder mit durchgehender Betreuung von 6 bis 7 Std. täglich mit dem Faktor 1,20,
- c) Kinder in Ganztagsbetreuung über 7 Std. täglich mit dem Faktor 1,33,
- d) Kinder nach Schuleintritt mit dem Faktor 1,33,
- e) Kinder bis zu drei Jahren mit dem Faktor 2,65 und
- f) Kinder mit Behinderung oder mit besonderem erzieherischem Bedarf mit dem Faktor 3 gewichtet.

Die Gewichtung nach Buchstaben f) setzt voraus, dass eine Hilfe oder Leistung nach §§ 27 und 35a SGB VIII, § 55 SGB IX oder §§ 53 und 54 SGB XII gewährt wird und durch die Aufnahme des Kindes die Gruppengröße reduziert wurde.

Liegen bei einem Kind die Voraussetzungen für mehrere Gewichtungsfaktoren vor, gilt stets der höhere Gewichtungsfaktor. Verringert sich der Gewichtungsfaktor eines Kindes, gilt der ursprüngliche Gewichtungsfaktor bis zum Ende des Kindergartenjahres.

Die Sätze 8 bis 11 finden keine Anwendung für Leiterinnen / Leiter und deren ständige Vertreterinnen / Vertreter von Kindertagesstätten für behinderte Menschen im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder- und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten sowie von Erziehungsheimen.

II. Prüfschema: Schritte für eine Eingruppierungsprüfung im Beispiel-Jahr 2019

1. Berechnung der Durchschnittsbelegung für das IV. Quartal 2018 **und** Ermittlung der höchsten Durchschnittsbelegung für mindestens sechs Monate im Jahr 2018.

A) Variante Eingruppierungsbestätigung / Höhergruppierung

2. Wird **mindestens durch eine** der beiden Berechnungen nach Punkt 1 die bisherige Eingruppierung bestätigt oder eine höhere Eingruppierung erreicht, ist das beste Ergebnis maßgebend. Bei einer Höhergruppierung jedoch nur, soweit nicht Punkt 3 erfüllt ist.
3. Ist absehbar, dass die im Januar 2019 nach Punkt 1 zu ermittelnde – für eine Höhergruppierung notwendige - Durchschnittsbelegung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit **nicht erreicht** wird, ist diese Betrachtung für die Ermittlung der Durchschnittsbelegung und die daraus resultierende Eingruppierung maßgeblich. Es bleibt somit bei der bestehenden Eingruppierung.

B) Variante Eingruppierungsbestätigung / Herabgruppierung

4. Wird **mindestens durch eine** der beiden Berechnungen nach Punkt 1 die bisherige Eingruppierung bestätigt, bleibt es bei der bestehenden Eingruppierung.
5. Käme es **nach beiden Berechnungen** nach Punkt 1 zu einer Herabgruppierung, bleibt es bei der bestehenden Eingruppierung, wenn entweder Punkt 6 **oder** Punkt 7 **oder** Punkt 8 erfüllt werden.
6. Ist absehbar, dass die im Januar 2019 nach Punkt 1 zu ermittelnde – die bisher bestehende Eingruppierung bestätigende - Durchschnittsbelegung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit **wieder erreicht** wird, ist diese Betrachtung für die Ermittlung der Durchschnittsbelegung und die daraus resultierende Eingruppierung maßgeblich. Es bleibt somit bei der bestehenden Eingruppierung.
7. Eine Unterschreitung der Durchschnittsbelegung von **nicht mehr als 5%** bei mindestens einer der beiden Berechnungen nach Punkt 1 führt nicht zur Herabgruppierung. Es bleibt somit bei der bestehenden Eingruppierung.
8. Eine Unterschreitung der Durchschnittsbelegung **von mehr als 5%** führt nicht zu einer Herabgruppierung, wenn diese sich auf höchstens zwei Jahre hintereinander erstreckt. Es bleibt somit bei der bestehenden Eingruppierung.
9. Wird die Durchschnittsbelegung **drei Jahre in Folge um mehr als 5% unterschritten und** Punkt 6 wird nicht erfüllt, erfolgt eine Herabgruppierung.

C) Variante Eingruppierung bei Eröffnung / Schließung von Gruppen

10. Bei Eröffnung oder Schließung von Gruppen ist die zu erwartende Durchschnittsbelegung der kommenden 12 Monate maßgeblich. Dabei ist die erforderliche Durchschnittsbelegung erfüllt, wenn sie in mindestens sechs Monaten erreicht werden wird.

D) Variante Eingruppierung bei Neubesetzung

11. Wird eine Leitungsstelle neu besetzt, ist die zu erwartende Durchschnittsbelegung der kommenden 12 Monate maßgeblich. Dabei ist die erforderliche Durchschnittsbelegung erfüllt, wenn sie in mindestens sechs Monaten erreicht werden wird. Punkte 7 bis 9 sind zum Zeitpunkt der Einstellung nicht relevant.